



Das Konzept ›Mediale Moderne‹ ist eine Gesellschaftstheorie. Diese Gesellschaftstheorie ist in dreifacher Hinsicht spezifisch. Zum einen ist sie eine Kategorienlehre des Sozialen, nicht aber eine empirische Wissenschaft von Sozialem (↑[Kategoriale Formatiertheit](#)). Zum zweiten unterscheidet sie sich von anderen Gesellschaftstheorien, d.h. sie ist eine *besondere* Gesellschaftstheorie neben anderen möglichen. Zugleich aber zielt sie auf eine Kritik, d.h. (mit Kant): Grenzbestimmung der Gesellschaftstheorie, und das heißt: Sie zielt darauf, diejenigen basalen Kategorien freizulegen, die eine gegebene, aber beliebige Gesellschaftstheorie (insbesondere also: sie selber) zu einer Theorie *der Gesellschaft* macht. In diesem Sinne ist sie, dies ihre dritte Spezifik, mehr als bloß eine Gesellschaftstheorie *neben* den anderen; vielmehr ist sie, um es mit Hegel als logisches Problem zu formulieren, „übergreifend-allgemein über sich als besondere und alle anderen besonderen Gesellschaftstheorien“. Eine solche Kritik ermöglicht (im Falle des Gelingens) kontrollierte Übersetzungen zwischen verschiedenen Gesellschaftstheorien – dies wiederum ist eines der erklärten Ziele des Projekts *Sport der medialen Moderne*.

Name und zahllose Anregungen des Konzepts ›Mediale Moderne‹ sind in Dankbarkeit den Arbeiten von Claus-Artur Scheier geschuldet (vgl. insbesondere Scheier 2000), die ihrerseits vielfältige Bezüge zu den Arbeiten Heribert Boeders aufweisen (vgl. insbesondere Boeder 1988).

Die Moderne ist diejenige historisch und kulturell bestimmte Gesellschaftsformation, die im Westen mit den bürgerlichen Revolutionen (Nordamerika, Frankreich), manifestiert durch die Deklarationen der Menschenrechte, entsprungen ist.

Die Moderne kann unterteilt werden in die klassische, staatsbürgerschaftliche, Moderne und die postklassische, weltbürgerschaftliche, Moderne. Der, wiederum deklarierte, Einschnitt zwischen beiden ist die Gründung der UNO resp. die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von 1948. Die zentrale politische Errungenschaft der staatsbürgerschaftlichen Moderne war die Deklaration einer Schutzfunktion der menschlichen ↑[Würde](#) als *Rechtsanspruch* (vgl. Sandkühler 2007); dies war wesentlich an die Organisationseinheit des Nationalstaates gebunden. Demgegenüber war vormoderne *dignitas* ein *Leistungsbegriff*, der in der Neuzeit komplementär mit dem artikulierten *moralischen* Anspruch der naturrechtlich-gleichen Freiheit aller Menschen resp. ihrer Gleichheit vor Gott verbunden war. – Die zentrale politische Errungenschaft der weltbürgerschaftlichen Moderne liegt in der Institutionalisierung der prinzipiellen Einklagbarkeit jenes staatsbürgerschaftlichen Rechtsanspruches auf Schutz der Würde; dies ist wesentlich an die durch das globalisierte Völkerrecht rückversicherte Staatlichkeit gebunden – die Selbstverpflichtung der Staaten bzw.



„Völker“ soll vor staatlichen „Akten der Barbarei“ (Präambel der Erklärung von 1948) schützen. – Der Unterschied zwischen staats- und weltbürgerschaftlicher Moderne ist seiner Logik nach der Unterschied einer Reflexionsstufe (↑[Reflexion](#)).

Es gab und gibt im Westen mindestens vier Formen moderner Gesellschaften: Bürgerliche Gesellschaften, Sozialistische Republiken, Faschistische Diktaturen, Übergangsgesellschaften (also Refeudalisierungen/Technokratien/Oligarchien).

Die Deklarationen der Menschenrechte postulieren die verfassungsrechtlich geschützte Gleichheit der Rechte aller Menschen-Staatsbürger-citoyens. Was vormodern immer nur für Einige galt, gilt nun für Alle: alle Mitglieder der Gattung werden mit und durch jene Deklarationen aus bloßen (ein- oder ausgeschlossenen) Teilnehmern am gesellschaftlichen Leben zu ↑[Personen](#). Es ist der Übergang von lediglich dyadischen gesellschaftlichen Verhältnissen („Recht des Stärkeren“) zu medial vermittelten Verhältnissen (↑[Medialität](#)), die im Medium der verfassungsrechtlich garantierten und geschützten, mithin *verfassten Bürgerschaftlichkeit* (↑[Staatsbürgerschaft](#)) leben („Rechtsstaat“). – In diesem Sinne ist die Moderne dadurch charakterisiert, dass alle gesellschaftlichen Verhältnisse als prinzipiell medial vermittelt gelten können, nämlich als vermittelt durch das Medium des deklarierten sich wechselseitigen Anerkennens als Person gleicher Rechte. Diese mediale Vermitteltheit wird in der weltbürgerschaftlichen Moderne reflexiv (↑[Reflexion](#)), weshalb wir die weltbürgerschaftliche Moderne auch *mediale Moderne* nennen.

Diese Rede von „reflexiv“ liegt quer zur Rede von „reflexiver Moderne“ bei Ulrich Beck. Dort ist es eine inhaltliche Diagnose: Die Modernisierung der „einfachen Modernisierung“ beziehe sich auf die „Tradition“ bzw. auf die Vormoderne, während sich die „reflexive Modernisierung“ der zweiten Moderne auf die Folgen, Nebenwirkungen und Prämissen der ersten Moderne bzw. der „Industriegesellschaft“ beziehe, also eine Modernisierung im Selbstbezug sei. Hier dagegen bezeichnet „reflexiv“ ausschließlich die Logik bzw. Struktur eines so ausgezeichneten Selbstverhältnisses, nimmt also in der ›Menge‹ möglicher Formen von Selbstverhältnissen eine Einschränkung vor. Im Fall der medialen Moderne ist das die These: Etwas, was die Moderne immer schon ausmacht, kommt nun zum artikulierten Ausdruck, wodurch sich der Grundcharakter der Moderne ändert, ohne dass dies Neuartige additiv zur klassischen Moderne hinzukommt.

Der Eigenname *Mediale Moderne* ist daher notwendigerweise doppeldeutig: Er bezeichnet zum einen eine bestimmte historische Epoche – er ist in dieser Bedeutung also ein anderer Name für das, was sonst auch Postmoderne, reflexive, zweite, postklassische oder auch weltbürgerschaftliche Moderne heißt; zum anderen bezeichnet er die gesellschaftstheoretische Perspektive, in der die historische Entwicklung seit den bürgerlichen Revolutionen in den USA und in Frankreich betrachtet wird – er ist in dieser Bedeutung also das Titelwort für den gesellschaftstheoretischen Einsatz, in



dem die Rede und Unterscheidung von staatsbürgerschaftlicher und weltbürger-schaftlicher Moderne allererst entspringt.

Diese Konzeptualisierung der Moderne ist, selbstverständlich, einem besonderen gesellschaftstheoretischen Blick geschuldet (s.o.), nämlich einem solchen, der i) überhaupt historische Brüche zwischen Gesellschaftsformationen, und damit gesetzte gesellschaftstheoretische Anfänge in der Kontinuität der Geschichte sieht, und der ii) solche Brüche an den Formen der rechtlichen Institutionalisiertheit der Mitwelt, also am gesellschaftlichen Status der sozialen Akteure, festmacht, sprich: als *politische* Revolutionen begreift. Formelhaft heißt das, dass die Moderne als rechtsstaatlich verfasste Mitwelt charakterisiert werden kann, oder besser: in der rechtsstaatlichen Verfasstheit ihr Maß hat (was faschistische Diktaturen als anti-moderne, Technokratien als gegen-moderne und realsozialistische Republiken als Moderne-überspringen-wollende Gesellschaftsformen kenntlich macht).

Diese so verfasste Mitwelt kommt in doppelter Perspektive in den Blick. Zum einen aus der Sicht der *Welt* der personalen Verhältnisse – dies ist die im engeren Sinne (i.e.S.) gesellschaftstheoretische Perspektive, der es um eine Kategorienlehre der Mitwelt, mithin um eine Kritik des Gesellschaftlichen zu tun ist. Zum anderen aus der Sicht der *Mitwelt*, mithin aus der Sicht der in der Welt personaler Verhältnisse lebenden sozialen Akteure – dies ist die Perspektive einer reflexiven Anthropologie, der es um ein Konzept republikanischer Personalität zu tun ist, deren Grundstruktur die der Exzentrizität im Sinne Plessners ist (↑[Person](#)).

In der Moderne nun gilt die Mitwelt nicht mehr als statische Welt – sie ist politisch nicht mehr als Welt der Stände organisiert. Alle Mitglieder der Gesellschaft gelten nunmehr als entwicklungsfähig, autonom und schutzwürdig in ihrer anerkannten Einmaligkeit (↑[Bildung](#)) – das gesellschaftliche Leben ist, so das Versprechen moderner Gesellschaften, so organisiert, dass die soziale Stellung des Einzelnen von den Einzelnen veränderbar (und nicht durch „Geburt“ festgelegt) ist, und zwar unter Wahrung von öffentlich verhandelter Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Partizipation aller. Moderne Gesellschaften sind also dadurch charakterisiert, dass sie nicht einmalig mit einer festen Grundordnung eingerichtet sind, so dass das politische Tagesgeschäft ausschließlich ein Ausgestalten des so Festgelegten wäre. Vielmehr ist diese Grundordnung, also die Verfasstheit der Gesellschaft als solche, Gegenstand der Auseinandersetzung, da „wir alle“ als Autoren dieser Verfasstheit gelten und auf Dauer bleiben sollen. Die „ursprüngliche“ Einrichtung einer modernen Gesellschaft schafft hinsichtlich der verbindlichen Geltung ihrer Ordnung eine Asymmetrie: sie gilt verbindlich und Änderungen bekommen die Beweislast – aber sie gilt als veränderbar, wenn wir alle als Souverän das denn wollen. Anders gesagt: In der Moderne fällt das ↑[Politische](#) nicht mit der Politik (verstanden als Ausgestaltung der Ordnung, einschließlich von Polizey und Verwaltung) zusammen. Die Ordnungen moderner



Volker Schürmann

Gesellschaften gelten als selbst-gesetzte und sind daher „bodenlos“ und auf Dauer prekär/umkämpft. Krisen aller Art sind insofern einer doppelten Lesart zu unterziehen: Als Indikatoren eines möglichen Mangels, der im Rahmen der geltenden Ordnung zur Beseitigung dieses Mangels aufruft – und als Indikator einer notwendigen gemeinsamen Verständigung über die Ordnung selber, insbesondere also über den Maßstab, wie welche Mängel in einer modernen Gesellschaft warum und mit welchem Grundanliegen beseitigt werden sollen.

In dieser Hinsicht tritt *das Politische* die Nachfolge der antiken *Muße* an (als Ort der Verständigung über eine *gute* Ordnung). Und schon Aristoteles wusste, dass die Einengung und Invisibilisierung solcher Orte der gemeinsamen Verständigung über die Güte der gesellschaftlichen Ordnung eine Herrschaftstechnik ist: „Auch gehört es zum Tyrannenregiment, daß [...] das Volk über der Sorge für den täglichen Bedarf zu Zettelungen [Verschwörungen] keine Muße behält.“ (Aristoteles, *Politik*, 1313b)

Dieses Konzept von Moderne ist also durch eine dreipolige Gesellschaftstheorie bestimmt, in der zusammen eine bestimmte Theorie menschlicher Freiheit zum Ausdruck kommt (vgl. Kobusch 2011):

Gesellschaftstheorie ›Mediale Moderne‹	Gesellschaftstheorie i.e.S.	Theorie des Politischen	reflexive Anthropologie
Inhaltlicher Einsatz	Menschenrechts- Erklärungen	Selbstgesetzte und gestaltbare gesellschaftliche Ordnungen	Exzentrizität / Personen der Würde
	Freiheit als Ermöglichung (Macht) statt Willkür-Freiheit		
basale Kategorie	verfasste Bürger- schaftlichkeit	1. Bodenlosigkeit bzw. Uner- gründlichkeit des Politischen 2. republikanische Antinomie	Personalität
Abgrenzungen	↑ Medialität	1. Dezionismus 2. Kontingenz- Exorzismus	1. positive An- thropologien 2. Naturalisie- rungen



Volker Schürmann

Literatur

- Boeder, H. (1988): Das Vernunft-Gefüge der Moderne. Freiburg/ München: Alber.
- Kobusch, T. (2011): Die Kultur des Humanen. Zur Idee der Freiheit. In: A. Holderegger et al. (Hg.), Humanismus. Sein kritisches Potential für Gegenwart und Zukunft. Basel: Schwabe 2011, 357–386 [gekürzt in Information Philosophie 38 (2010) 5, S. 7-13].
- Sandkühler, H. J. (2007): Menschenwürde und die Transformation moralischer Rechte in positives Recht. In: H.J. Sandkühler (Hg.), Menschenwürde. Philosophische, theologische und juristische Analysen. Frankfurt am Main: Lang, 57-86.
- Scheier, C.-A. (2000): Ästhetik der Simulation. Formen des Produktionsdenkens im 19. Jahrhundert. Hamburg: Meiner.